

ZH_OBERGERICHT RT170018 vom 31. Januar 2017

ZH Obergericht, 2017-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT170018

FR: ZH_OBERGERICHT RT170018 du 31 janvier 2017

IT: ZH_OBERGERICHT RT170018 del 31 gennaio 2017

Erwägungen

E. 1

a) Das Bezirksgericht Dielsdorf (Vorinstanz) setzte mit Verfügung vom 13. Januar 2017 der Gesuchstellerin Frist zur Leistung eines Gerichtskosten- vorschusses von Fr. 150.-- an (Urk. 2). b) Hiergegen hat die Gesuchsgegnerin am 20. Januar 2017 fristgerecht Beschwerde erhoben. Sie macht zusammengefasst geltend, der Firma BAKOM bzw. der Gesuchstellerin nichts zu schulden (Urk. 1).

E. 2

a) Eine Beschwerde ist nur dann zulässig, wenn diejenige Partei, welche die Beschwerde einreicht, durch den angefochtenen Entscheid einen Nachteil erleidet. Ohne einen solchen Nachteil besteht kein schutzwürdiges Interesse an der Beurteilung der Beschwerde und dementsprechend ist auf diese nicht einzutreten (vgl. Art. 59 Abs. 2 lit. a und Art. 60 ZPO). b) Die Gesuchsgegnerin erleidet durch die angefochtene Verfügung keinen Nachteil (nur der Gesuchstellerin wird eine Frist angesetzt). Daher kann auf ihre Beschwerde nicht eingetreten werden.

E. 3

Für das Beschwerdeverfahren ist umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten und sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 95 Abs. 3, Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.